Das Grundgesetz in der Diskussion

Georg M. Oswald (Hrsg.) (2022): Das Grundgesetz. Ein literarischer Kommentar.

München: C.H. Beck, 380 Seiten, 978-3-406-79032-4 (Print), 26 Euro / 978-3-406-79034-8 (PDF), 19,99 Euro.

Der vorliegende Kommentar aus 38 Essays möchte Interessierte „voraussetzungslos“ (Klappentext) an der juristischen Diskussion beteiligen und Antworten auf die verfassungsrechtlichen Fragen unserer krisengeschüttelten Gegenwart geben. Herausgeber Oswald verspricht sich von der offenen Form einen Perspektivwechsel, der es den Autor*innen ermöglicht, „feuilletonistisch-pointiert“, „subjektiv“ und „vielleicht sogar persönlich“ (S. 10) zum besseren Verständnis des Grundgesetzes beizutragen und den Diskurs über die Verfassungswerte zu fördern. Wir Leser*innen sollen das Grundgesetz als „großes Versprechen“ erkennen können, für dessen „Einlösung […] wir selbst verantwortlich [bleiben]“ (S. 14). Den Schwerpunkt des Bandes bildet nach dem Auftakt zur Präambel das Verfassungsrecht mit dem Katalog der Grundrechte. Die Staatsstrukturprinzipien leiten den organisationsrechtlichen Teil ein, in dem die umfangreichen Abschnitte zu Föderalismus, Bundespräsident u. a. zusammengefasst werden. Wo Einzelnormen Gegenstand der Betrachtung sind, wird der Verfassungstext zitiert, bei der summarischen Darstellung ganzer Abschnitte des Grundgesetzes stehen den Ausführungen lediglich Artikelüberschriften zur Orientierung voran.

Das Potenzial essayistischen Schreibens entfaltet sich in den mal assoziativen, mal argumentativen Abhandlungen unterschiedlich, bestenfalls bedeutet ihre Lektüre die Anregung des eigenen Erkenntnisprozesses. Die Mehrheit der literarischen Essays ist gekennzeichnet durch den Mut zu kreativem Denken, Abstraktes wird durch die Einbettung der besprochenen Verfassungsinhalte in autobiographische Kontexte erfahrbar. Herta Müller zeichnet den Weg nach, den Art. 1 Abs. 1 GG als Ergebnis der historischen Erfahrung des „Zivilisationsbruchs“ und als Zukunftsversprechen zum Schutz vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit in die Verfassung nahm. Zugleich weist sie auf das Scheitern des Staats an diesem Ideal hin, indem sie zeigt, wie in der BRD die Würde der Sinti und Roma, der Homosexuellen, der Frauen und der von den Nationalsozialisten ins Exil Vertriebenen vielfach angetastet wurde. Vor dem Hintergrund ihres Überlebens der kommunistischen Diktatur Rumäniens gelingt es Müller, dem sachlichen Schutzbereich der Garantie der Menschenwürde ohne die durch das Bundesverfassungsgericht geprägte Objektformel Kontur zu verleihen: „Freiheit und Würde sind immer konkret“ (S. 28).

Eine visuell auffällige Form findet Annette Pehnt, indem sie Presseberichte zur Verletzlichkeit der Wohnung kürzt und als Gedichte arrangiert. Dadurch fokussiert sie den Kern der Grundrechtseingriffe, nämlich die Verletzungen der Privat- und Intimsphäre sowie der körperlichen Unversehrtheit. Dokumentiert werden die Verfolgung der politischen Opposition (Weißrussland und Türkei), die Willkür polizeilichen Handelns (USA), die Unterdrückung freier Medien (Russland), die rassistisch motivierte Zwangsräumung (Ungarn) sowie die Auswirkungen eines immer wieder verlängerten Ausnahmezustands (Frankreich). Dass in das Schutzgut der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG in der Regel nur auf richterliche Anordnung eingegriffen werden darf, ist auch in Deutschland keine Selbstverständlichkeit: In Freiburg mussten Geflüchtete jederzeit mit anlasslosen Kontrollen ihrer Person und ihrer Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen rechnen. Eine Praxis, die der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mittlerweile als rechtswidrig erkannte. Was sich aber bisher der rechtlichen Einhegung entzieht, betitelt Pehnt ohne konkrete Ortsangabe mit „Überall“: „Immer mehr Geräte im Haushalt haben Mikrofone oder Kameras, sind vernetzt. Wer Zugriff auf die jeweiligen Server bekommt, kann mithören oder sich anschauen, was in den Wohnungen anderer passiert […]. Längst geht es bei den Sicherheitslücken nicht mehr nur um Rechner, Laptops oder Smartphones. Saugroboter, Überwachungskameras, Sprachassistenten oder Spielzeug können für ein gläsernes Eigenheim sorgen“ (S. 184f.). – Davor verlässlich zu schützen bleibt eine Herausforderung für Legislative und Judikative.

Die journalistischen Essays des vorliegenden Bandes sind das Ergebnis sorgfältiger Recherche, sie setzen die Erklärung der komplexen Grundrechtsinhalte in Bezug zu Geschichte und Zeitgeschehen und reflektieren sowohl die Sprache als auch die Ideale der Verfassung. Ronen Steinke leitet den Inhalt von Art. 16 GG aus der Frage ab, wozu Staatsbürgerschaft privilegiert: „Wer einmal im Club der Passinhaber drin ist, der wird nie wieder aus dem Club hinausgeworfen […], der wird auch aus dem Gebiet Deutschlands nie wieder hinausgeworfen“ (S. 198). Das exklusive Deutschengrundrecht beinhaltet Benachteiligung und Bevorzugung zugleich. Zum einen wurde einem eingebürgerten Nigerianer die deutsche Staatsangehörigkeit wieder entzogen, obwohl er dadurch staatenlos wurde: „Eingebürgerte sind einfach nicht so viel wert wie durch Geburt Erkorene“ (S. 203). Zum anderen wurden und werden Auslieferungen von deutschen NS-Verbrechern und weiteren Schwerkriminellen an das Ausland abgelehnt: „Es ist kein Streben nach Gerechtigkeit oder Aufklärung,

https://doi.org/10.3224/pl.v41i1-2.13

sondern erst einmal ein pauschaler Schutz vor unberechtigten genauso wie auch vor berechtigten Vorwürfen aus dem Ausland“ (S. 205).

In ihrem engagierten Beitrag begrüßt Hilal Sezgin die Aufnahme des Umwelt- und Tierschutzes als Staatsziel im dafür neu geschaffenen Art. 20a GG, macht aber zugleich darauf aufmerksam, dass die verfassungsrechtlichen Bestimmungen unzureichend sind: „Den wenigen Wörtern […] gelingt es nicht, genügend Gegengewicht aufzubauen zu dem, was in unserer Gesellschaft Tradition und allgegenwärtige Praxis ist“ (S. 251). Sichtbar wird dies an der Vernachlässigung nichtmenschlicher Interessen. Uns misslingt sowohl das Minimalziel eines anthropozentrisch begründeten Umweltschutzes als auch die Anerkennung von Tieren als Rechtssubjekte. Sezgins abschließenden Fragen verstehen sich daher als Plädoyer für ein neues Weltbild, das alles Leben achtet und sich einer ressourcensparenden Lebensweise sowie dem friedlichen Miteinander aller Spezies verpflichtet.

Die expositorischen Essays von Expert*innen aus der universitären Forschung bieten einen argumentativ strukturierten, allgemein verständlichen Überblick über die besprochenen juristischen und historischen Themen. Tristan Wißgott beschäftigt sich mit dem Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere mit dem Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit. Seiner Reflexion des „Elfes-Urteils“ (1957) und seiner Kritik an der dominanten Stellung des Bundesverfassungsgerichts, das allzu oft über politische Fragen zu urteilen hat, folgt der Appell, Freiheit als „politische Freiheit“ wiederzuentdecken, denn „die Verantwortung für die notwendige Bestimmung von Umfang und Grenzen unserer Freiheit fällt in der Demokratie eben nicht primär dem Verfassungsgericht zu, sondern: uns Bürgern“ (S. 44).

Mit hoher Informationsdichte spricht Angelika Nußberger über die Notwendigkeit, einen Ausgleich zwischen der Freiheitsgewährleistung und -begrenzung herzustellen: „Es geht, wie so oft, um das rechte Maß, um nicht zu viel und nicht zu wenig Freiheit für das Zusammenleben in der Gesellschaft. Es geht um ein So-viel-wie-möglich“ (S. 224). Daher erlaubte der Verfassungsgeber die Einschränkung von Grundrechten mit Ausnahme des Würdegebots, setzte dieser Handlungsoption z.B. mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch gleichzeitig enge Grenzen. Weitere Grundrechtsbeschränkungen sind bei Dienstverpflichteten gem. Art. 17a GG möglich. Sollte es zu Angriffen auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung kommen, kann sich der Staat durch das Instrument der Grundrechtsverwirkung bei Verfassungsfeinden gem. Art. 18 GG zur Wehr setzen. Diese eher symbolische Waffe blieb bisher ohne Anwendung, weil laut Nußberger propagandistische Aussagen wie der „Wolf-oder-Schaf“-Vergleich, den Joseph Goebbels 1928 als klare Kampfansage gegen die Weimarer Republik formulierte, „nicht wiederholt“ (S. 225) wurden – eine Fehleinschätzung, wie die Kyffhäuser-Rede (2018) von Björn Höcke (AfD) belegt.

Die zusammengestellten Texte ergeben einen vielstimmigen Kommentar, der die Debatte über das Grundgesetz in die Gesellschaft hineinträgt. Zentrales Anliegen der Autor*innen ist die Reflexion der Verfassungsinhalte, nicht die Vermittlung verfassungsrechtlicher Grundlagen. Beides gemeinsam findet sich häufiger in den Beiträgen der Wissenschaftler*innen realisiert als in denen der Literat*innen. Allgemein verständlich und zu Ausbildungszwecken geeignet sind etwa die Aufsätze von Udo Di Fabio zu den Parteien, Florian Meinel zur Europäischen Union oder Andreas Voßkuhle zur Rechtsprechung, in vorbildlicher Weise eröffnen sie die Chance auf einen von individuellen Vorkenntnissen unabhängigen Einstieg in die komplexe Materie. Wenig instruktiv erscheinen demgegenüber die Essays zur Glaubensfreiheit, da Martin Mosebach sprachlich manieriert das reaktionäre Bild einer katholischen Kirche in Opposition zum Staat zeichnet, zur Versammlungsfreiheit, da Michael Krüger kulturpessimistisch auf die Überregulierung durch Gesetze blickt, und schließlich zur Freizügigkeit, da Sibylle Lewitscharoff den Eindruck erweckt, Art. 11 GG schütze die Ausreisefreiheit.

Je nach persönlichem Interesse sorgen Auswahl und Gewichtung der kommentierten Grundgesetzartikel für Verwunderung. Zwar wurden die Artikel zur Bundesbank, Schuldenbremse und Geltungsdauer des Grundgesetzes berücksichtigt, dafür fehlen jedoch wichtige andere wie die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Verbindung mit der Abschaffung der Todesstrafe, die Gewährleistung des Wahlrechts als Ausdruck der Volkssouveränität sowie die Bestimmungen zur Änderung des Grundgesetzes mit der sog. „Ewigkeitsgarantie“.

Ijoma Mangold leitet seine Ausführungen zu Art. 14 und 15 GG mit einer allgemeinen Betrachtung ein: „Wie alle Texte haben auch Gesetzestexte einen unabschließbaren Bedeutungsüberschuss“, sie bedürfen der Auslegung, um „im Zweifelsfall […] zu Entscheidungen anzuleiten“ (S. 187). „Gesetzestexte und insbesondere solche im Verfassungsrang gehören zu den kanonischen Texten“, erst eine Kommentierung lässt sie „zu jeder Epoche wieder neu und anders [sprechen]“ (S. 188). Wichtigster Bezugspunkt für die Autor*innen des vorliegenden Bandes ist die Corona-Krise, während die Folgen der Fluchtbewegungen in den Jahren 2015/16 nur noch zu ahnen sind und der Ukraine-Krieg seine Schatten bereits vorauswirft. Ihr literarischer Kommentar erschließt ausgewählte Abschnitte des Grundgesetzes für die Gegenwart und führt konsequent zurück auf den Ausgangstext, seine Entstehung und Entwicklung. Dieser doppelten Leseeinladung ist kontinuierliche Aktualisierung und Ergänzung sowie möglichst weite Verbreitung zu wünschen.

Marcus Schotte, Berlin